

## 18. Gewerbe-, Fabrik-, Handels- und Verkehrswesen.

Die Hauptnahrungszweige der hiesigen Einwohner waren zu Anfang dieses Jahrhunderts: das Schuhmacherhandwerk, etwas Zeugmacherey und Leinweberey, Ackerbau und Brauerey, welche letztere Berechtigte auf 48 Häusern im Städtchen haftete, (und wegen der vielen umliegenden beträchtlichen Brauereyen, deren Nahrung bedeutend gesunken war), indem das Städtchen hinsichtlich des Bierauschrotens keinem Zwang exerciren durfte.“ Bezüglich der Einführung der neuerdings noch oft im Spott genannten Schuh-Industrie derselben sei erwähnt, daß nach der Stammliste der seit 1749 hier bestehenden Schuhmacher-Innung und deren am 21. Juni 1749 konfirmirten Artikeln,\*) die Gründung dieser Innung von dem damaligen Zeitgenossen Johann Meyer, gebürtig aus Schwaben, Bürger, Schuh- und Papuschenmacher allhier, der die Kunst der Schuhanfertigung hier verbreitet haben soll, ausging, nachdem er 9 Jahre zu Algier als Sklave gedient und mancherlei Drangsal zu Wasser und zu Lande ausgestanden hat, wie der Eintrag im Kirchenbuche bei Meyers am 23. Oktober 1755 erfolgten Tode besagt.

Die Entwicklung, welche das in Groitzsch nahezu allgemein verbreitete Schuhmachergewerbe genommen hat, ist Folgende gewesen:

Im Anfang haben die selbstständigen Schuhmachermeister ein jeder eine größere Anzahl von Gesellen in ihrer eigenen Werkstatt beschäftigt. Die Gesellen lebten in der häuslichen Gemeinschaft der Meister, hatten aber von allem Anfang an, nicht bloß ihre Handwerkzeuge selbst zu be-

\*) Nr. 1 dieser Innungs-Artikel lautet: „Bei den Handwerkern derer Schuhmacher in den Städtlein Groitzsch soll alles Christlich und ehrbar zugehen und niemanden so eines groben delicti überwiesen zugelassen werden, unzüchtige Reden, Scherze und Narrendrückung so Gott und den Menschen zuwieder ernstlich hiermit untersaget sein, und wer solches höret, soll es den Handwerke anzeigen, würde es aber ein Meister Verschweigen der soll sowohl als der es geredet, in die Strafe des Handwerks, auch nach Befinden der Gerichtsobrigkeit verfallen sein.“